

VS_GERICHTE S2 11 19 vom 25. Mai 2012

VS Kantonsgericht, 2012-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2 11 19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S2_11_19)

FR: VS_GERICHTE S2 11 19 du 25 mai 2012

IT: VS_GERICHTE S2 11 19 del 25 maggio 2012

Regeste

JUGCIV S2 11 19 URTEIL VOM 25. MAI 2012 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Es wirken mit: Kantonsrichter/in Dr. Lionel Seeberger, Präsident, Eve-Marie Dayer- Schmid, Thomas Brunner; Gerichtsschreiberin Renata Kreuzer In Sachen X_____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt A_____ gegen Y_____, Rechtsdienst, Beschwerdegegnerin (adäquate Kausalität)

Erwägungen

E. 1

des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 (RVG) und Art. 81bis des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) als Kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des

- 5 -

Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Die Beschwerdeführerin ist von der Verfügung bzw. dem Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Sie ist somit zur Beschwerde legitimiert. 2. In materieller Hinsicht streitig und zu prüfen ist, ob die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin Folgen des Unfalles vom 17. Februar 2006 sind. Eine weitere Leistungspflicht ist nur gegeben, wenn zwischen den noch bestehenden Beschwerden und dem Unfall die rechtlich relevante Kausalität vorhanden ist. 3. Nach dem Unfallversicherungsgesetz sind grundsätzlich Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Dem Berufsunfall gleichgestellt werden Berufskrankheiten (Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 UVG). Die Gewährung von Versicherungsleistungen setzt eine Körperschädigung, d.h. eine Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit voraus. Der Unfallversicherer haftet jedoch für einen Gesundheitsschaden nur insoweit, als dieser nicht nur in einem natürlichen, sondern auch in einem adäquaten Kausalzusammenhang zu einem versicherten Ereignis steht (BGE 127 V 102 Erw. 5b/aa; 125 V 461 Erw. 5a; 123 V 103 Erw. 3d; 119 V 337 Erw. 1 mit Hinweis). a) Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung

des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist. Es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität des Versicherten beeinträchtigt hat, der Unfall mit andern Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel (Bundesgerichtsurteil 8C_537/2009 vom 3. März 2010 Erw. 5.1). Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung bzw. im Beschwerdefall der Richter im Rahmen der ihm obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosse Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht (Bundesgerichtsurteil 8C_537/2009 Erw. 5.1). Für die Feststellung natürlicher Kausalzusammenhänge im Bereich der Medizin ist die Verwaltung bzw. der Richter bisweilen auf Angaben ärztlicher Experten angewiesen (BGE 118 V 290 Erw. 1b). b) Der weiteren Voraussetzung des adäquaten Kausalzusammenhangs kommt sowohl im Sozialversicherungs- als auch im Haftpflichtrecht die Funktion einer Haftungsbegrenzung zu. Die Adäquanz dient als Korrektiv zum naturwissenschaftlichen Ursachenbegriff, der unter Umständen der Einschränkung

- 6 -

bedarf, um für die rechtliche Verantwortung tragbar zu sein. Als adäquate Ursache eines Erfolgs hat ein Ereignis dann zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolgs also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (Bundesgerichtsurteil 8C_537/2009 Erw. 5.2). Innerhalb des Sozialversicherungsrechts spielt die Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Unfallversicherers im Bereich klar ausgewiesener organischer Unfallfolgen praktisch keine Rolle, da sich hier die adäquate weitgehend mit der natürlichen Kausalität deckt. Für die Beurteilung der Adäquanz von organisch nicht objektiv ausgewiesenen Beschwerden nach einem Unfall hat die Rechtsprechung besondere Kriterien entwickelt. Von organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen kann dann gesprochen werden, wenn die erhobenen Befunde mit apparativen/bildgebenden Abklärungen bestätigt wurden und die hierbei angewendeten Untersuchungsmethoden wissenschaftlich anerkannt sind (Bundesgerichtsurteil 8C_216/2009 vom 28. Oktober 2009 Erw. 2 mit Hinweis). Sind die geklagten Beschwerden natürlich unfallkausal, nicht aber in diesem Sinne objektiv ausgewiesen, so ist bei der Beurteilung der Adäquanz vom augenfälligen Geschehensablauf auszugehen, und es sind gegebenenfalls weitere unfallbezogene Kriterien einzubeziehen (BGE 115 V 133 Erw. 6), denn die Frage, ob sich das Unfallereignis und eine psychisch bedingte Erwerbsunfähigkeit im Sinne eines adäquaten Verhältnisses von Ursache und Wirkung entsprechen, ist unter anderem im Hinblick auf die Gebote der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung der Versicherten aufgrund einer objektivierte Betrachtungsweise zu prüfen. 4. Die Beschwerdeführerin erlitt beim Unfall vom 17. Februar 2006 eine Distorsio pedis. Die in der Folge zahlreichen behandelnden und begutachtenden Ärzte konnten die persistierenden Beschwerden übereinstimmend morphologisch nicht zuordnen (Dr. G_____), fanden keine klare Ätiologie und beurteilten eine multifaktorielle Genese als nicht ausgeschlossen (Prof. Dr. K_____). Dr. G_____ stellte die Diagnose

eines unklaren chronifizierten Schmerzsyndroms. Aufgrund der übereinstimmenden ärztlichen Gutachten und Berichte ist mit Y _____ davon auszugehen, dass es sich bei den von der Beschwerdeführerin geklagten Beschwerden nicht um organisch objektiv ausgewiesene Unfallfolgen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt. 5. a) Bei der Beurteilung der Adäquanz von organisch nicht (hinreichend) nachweisbaren Unfallfolgen sind, nebst dem Unfallgeschehen als solchem, weitere unfallbezogene Merkmale mit einzubeziehen (Bundesgerichtsurteil 8C_91/2011 vom

E. 11

Mai 2011 Erw. 2.3). Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs ist im Einzelfall zu verlangen, dass dem Unfall eine massgebende Bedeutung für die Entstehung der Arbeits- bzw.

- 7 -

Erwerbsunfähigkeit zukommt. Dies trifft dann zu, wenn er eine gewisse Schwere aufweist oder mit anderen Worten ernsthaft ins Gewicht fällt. Für die Beurteilung dieser Frage ist an das Unfallereignis anzuknüpfen, wobei – ausgehend vom augenfälligen Geschehensablauf – zwischen banalen bzw. leichten Unfällen einerseits, schweren Unfällen andererseits und schliesslich dem dazwischen liegenden mittleren Bereich unterschieden wird. Während bei leichten Unfällen der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Unfall und nachfolgenden Gesundheitsstörungen in der Regel ohne weiteres verneint werden kann, ist er bei schweren Unfällen regelmässig zu bejahen. Bei Unfällen aus dem mittleren Bereich lässt sich die Frage, ob zwischen Unfall und Folgen ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, nicht aufgrund des Unfalls allein schlüssig beantworten. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat daher festgehalten, dass weitere, objektiv erfassbare Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall im Zusammenhang stehen oder als direkte oder indirekte Folgen davon erscheinen, in eine Gesamtwürdigung einzubeziehen sind (BGE 115 V 133 Erw. 6). Als massgebende Kriterien sind zu nennen: besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindrücklichkeit des Unfalls; die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen; ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert; schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen. Der Einbezug sämtlicher objektiver Kriterien in die Gesamtwürdigung ist jedoch nicht in jedem Fall erforderlich (BGE 115 V 140 Erw. 6c). Hingegen müssen sie in gehäufte Weise oder in besonders ausgeprägter Form bejaht werden können, damit die anspruchsbegründende Adäquanz als gegeben erachtet werden kann. b) Im Einspracheentscheid weist Y _____ den Unfall der Beschwerdeführerin dem leichten oder allenfalls mittleren, an der Grenze zum leichten, Bereich zu. Unter Berücksichtigung der Bundesgerichtspraxis (Bundesgerichtsurteil U 83/05 vom 1. Juni 2006 Erw. 3.1) ist der Unfall in der Tat eher als leicht einzustufen. Aber selbst wenn zugunsten der Beschwerdeführerin von einem Unfall mittlerer Schwere im Grenzbereich zu den leichten Unfällen ausgegangen würde, würde dies am Verfahrensausgang nichts ändern. Für die Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs müssten diesfalls die massgebenden unfallbezogenen Kriterien gehäuft oder eines der Kriterien in besonders ausgeprägter Weise gegeben sein (BGE 115 V 133 Erw. 6c.bb). c) Der Unfall ereignete sich weder unter besonders dramatischen Begleitumständen noch war er von besonderer Eindrücklichkeit. Die erlittene Distorsio pedis (Dr. D _____) bzw. die Beschwerden nach Supinationsmisstritt (Dr. F _____) heilten zuerst normal, sie waren aufgrund ihrer Schwere oder Art erfahrungsgemäss sicher nicht dazu geeignet, eine psychische Fehlentwicklung auszulösen.

Für eine ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallursachen erheblich verschlimmert hätte, bestehen ebenso wie für einen schwierigen Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen keinerlei Anhaltspunkte. In casu können die vom Bundesgericht aufgestellten Kriterien demzufolge nicht in gehäufter Weise oder in besonders ausgeprägter Form bejaht und selbst im Falle des Vorliegens eines

- 8 -

natürlichen Kausalzusammenhanges könnte eine anspruchsbegründende Adäquanz demzufolge nicht als gegeben erachtet werden. 6. a) Auf weitere Abklärungen kann im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet werden, da sie zu keinem andern Ergebnis zu führen vermöchten (Bundesgerichtsurteil 8C_818/2008). b) Nach dem Gesagten erweist sich der Entscheid Y_____ als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 7. Den im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde obsiegenden Behörden oder mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 123 V 309 Erw. 10 mit Hinweisen). Das Verfahren ist, von hier nicht massgebenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.